

Kostenaufstellung für Kurzzeitpflege

St. Elisabeth Haus

Stand: 01.09.2025

Maximale Bezuschussung der Pflegekasse = 1.854,00 € jährlich (Verhinderungspflege 1.685,00 €) jährlich

Einzelzimmer

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Beträge in Euro
Pflegebedingter Aufwand	Tag 70,66 €	Tag 90,59 €	Tag 107,48 €	Tag 125,10 €	Tag 133,03 €	
Unterkunft	24,03 €	24,03 €	24,03 €	24,03 €	24,03 €	
Verpflegung	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €	18,50 €	
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage, § 28 Abs. 2 (PfIBG)	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	4,96 €	
Investitionskosten Einzelzimmer	22,74 €	22,74 €	22,74 €	22,74 €	22,74 €	
<i>Investitionskosten Doppelzimmer</i>	17,74 €	17,74 €	17,74 €	17,74 €	17,74 €	
Gesamt	140,89 €	160,82 €	177,71 €	195,33 €	203,26 €	
Doppelzimmer:	135,89 €	155,82 €	172,71 €	190,33 €	198,26 €	
Selbstkosten bei KZP pro Tag	140,89 € incl. Investitionskosten	42,53 €	42,53 €	42,53 €	42,53 €	
		VHP 17	VHP 14	VHP 12	VHP 12	
	Investitionskosten werden in diesem Pflegegrad nicht übernommen	maximale Bezuschussung ist nach 19 Tagen ausgeschöpft	maximale Bezuschussung ist nach 16 Tagen ausgeschöpft	maximale Bezuschussung ist nach 14 Tagen ausgeschöpft	maximale Bezuschussung ist nach 13 Tagen ausgeschöpft	

Bei ausschließlicher Sondernahrung vermindert sich der Vergütungssatz für Verpflegung auf 12,34 € täglich.

Wichtiger Hinweis!

"Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt für den Zeitraum vom Beginn der Kurzzeitpflege bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz gem. PG 3. Ab Bekanntwerden des endgültig festgestellten Pflegegrades richtet sich die Vergütung nach dem jeweils gültigen Leistungsentgelt."